

**Satzung
zur Änderung der
H A U P T S A T Z U N G
der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich**

vom 11. Juli 2016

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die folgende Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung vom 30. Juni 2014

beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

**§ 10
Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

erhält folgende Fassung:

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter und seine zwei ständigen Vertreter,
2. die Wehrführer (der Ortswehren) und der jeweilige ständige Vertreter
3. Führer von Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind
 - 3.1 der Leiter Atemschutz,
4. die ehrenamtlichen drei Gerätewarte,
5. die zwei Atemschutzgerätewarte,
6. der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung,
7. der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
8. die Ausbilder,
9. und der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsgemeinden und
10. die Leiter einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehrentschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den Wehrleiter 75 v.H. des in § 10 Abs. 1 letzter Satzteil Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag zuzüglich des dort festgesetzten Zuschlags
2. den Wehrführer von Offenbach 100 v. H. und für die Wehrführer von Bornheim, Essingen und Hochstadt 75 v. H. des in § 10 Abs. 2 Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrages,
3. die Führer von Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,
3.1 als Leiter Atemschutz 75 v. H. des in § 10 Abs. 2 Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrages
4. die Gerätewarte 30 v. H. des in § 11 Abs. 4 Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrages
5. die Atemschutzgerätewarte den in § 11 Abs. 4 Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Mindestbetrag zuzüglich einer Entschädigung von 1 Euro je Atemschutzgerät,
6. den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung den Mindestsatz gemäß § 11 Abs. 4 Feuerwehrentschädigungsverordnung,
7. den Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel den Mindestsatz gemäß § 11 Abs. 4 Feuerwehrentschädigungsverordnung,
8. die Ausbilder den in § 11 Abs. 1 Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Betrag,
9. den Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsgemeinden den in § 11 Abs. 4 Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Betrag,
10. die Leiter einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehren den in § 11 Abs. 4 Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Betrag.

Die ständigen Vertreter des Wehrleiters (Nr. 1) erhalten jeweils 50 v. H. der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung.

Der ständige Vertreter des jeweiligen Wehrführers (Nr. 2) erhält jeweils 50 v.H. der dem Vertretenen Wehrführer zustehenden Aufwandsentschädigung.

(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 37 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt sechs Euro.

(6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Artikel 2

§ 11

Aufwandsentschädigungen für weitere Ehrenämter

wird neu eingefügt:

- (1) Beauftragte oder Paten in der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter, erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen

bemessen wird. Die Entschädigung beträgt 8,00 € je volle Stunde. Der maximale Stundenumfang wird mit der Bestellung zum Ehrenamt durch den Verbandsgemeinderat festgelegt. Die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Ein eventueller Verdienstausfall sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld richtet sich nach dem in § 8 Abs. 3 KWO; § 10 Abs. 2 EuWO und § 10 Abs. 2 BWO genannten Betrag und wird je Wahl- oder Abstimmungstag gewährt. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(3) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

Artikel 3

Die weiteren Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unverändert.

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Ausgefertigt:

Offenbach, den 11. Juli 2016

Axel Wassyl, Bürgermeister

Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehler beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 6. Gemeindeordnung unbeachtlich ist, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Offenbach, den 11. Juli 2016

Axel Wassyl, Bürgermeister